



# Anhörung zum Agrarpaket 2016

## Audition sur le train d'ordonnances 2016

### Consultazione sul pacchetto di ordinanze 2016

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer SVZ
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	14. April 2016  Josef Meyer, Präsident  Irene Vonlanthen, Geschäftsführerin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

#### Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	2
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) .....	3
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) .....	7
BR 05 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) .....	8

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der SVZ unterstützt grundsätzlich die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes. In der vorliegenden Stellungnahme beschränken wir uns auf weiterführende und schwergewichtige Punkte für die Schweizer Zuckerrübenpflanzer. Dem Ziel der administrativen Vereinfachung muss bei den Anpassungen Rechnung getragen werden. Von neuen Bestimmungen, welche einen zusätzlichen administrativen oder Kontrollaufwand mit sich bringen, ist abzusehen. Das Ziel muss auf allen Ebenen eine Vereinfachung der Vorgaben sein.

In der EU wird per 30.9.2017 die geltende Zuckermarktordnung aufgehoben und die Produktionsmengen für Zucker und Isoglucose freigegeben. Gleichzeitig werden die Exportbeschränkungen und der Mindestpreis für Zuckerrüben aufgehoben. Zur Sicherung der Marktanteile und einer optimalen Auslastung der Fabriken wird in der EU eine Produktionssteigerung angestrebt. Durch die Doppelnulllösung ist der Schweizer Zuckerpreis direkt an den EU- Zuckerpreis gebunden. Die Mengenausdehnung und Aufgabe des Mindestrübenpreises wird unweigerlich einen erhöhten Import- und Preisdruck in der Schweiz zur Folge haben. Die Schweizer Zuckerwirtschaft ist mit der aktuellen Umsetzung der Grenzschutzbestimmungen in ihrer Existenz bedroht. Die erfolgten Preiskürzungen für die Ernten 2015 und 2016 führten bereits zu einem Rückgang der Anbaubereitschaft.

Zur Erhaltung der Schweizer Zuckerwirtschaft fordert der SVZ dringend folgende Massnahmen:

1. Priorität: Anpassungen Grenzschutz: Zur Absicherung eines minimalen Zuckerpreises und als Schutz vor Dumpingimporten sind die Grenzschutzbestimmungen anzupassen und der vorhandene Spielraum des notifizierten WTO-Zolles besser auszunützen. Weitere Ausführungen siehe unter BR 5 Agrareinfuhrverordnung.

2. Priorität: Anpassung Einzelkulturbeitrag: Als zweite Massnahme ist zur Erhaltung der Anbaubereitschaft der Einzelkulturbeitrag anzupassen. Wir begrüssen die vom BLW vorgeschlagene Erhöhung um CHF 200 auf CHF 1800 für 2016 und folgende Jahre. Weitere Ausführungen siehe unter BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung.

Neben diesen Anpassungen ist die Branche weiterhin bestrebt, die Kosten zu senken und die Effizienz entlang der ganzen Wertschöpfungskette zu steigern.

**BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

<b>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</b> Der SVZ lehnt jegliche Kürzungen des Agrarbudgets in der kommenden Periode ab (siehe Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend den Rahmenkredit 2018-2021).		
<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 65, Abs 1 und 2 Produktionssystembeiträge	2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:  a. Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweiserbsen, Ackerbohnen Raps und <b>Zuckerrüben</b>  b. der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion.	Die Schweizer Zuckerproduktion steht mit der Doppellösung in direkter Konkurrenz zur EU. Mit der Aufhebung der Anbauquote und Importbegrenzung in der EU wird der Importdruck zunehmen. Erste Abklärungen mit Marktpartner haben gezeigt, dass ein Absatzpotential für Labelzucker besteht. Das wäre eine Möglichkeit den Rübenanbau weiter umweltfreundlich auszurichten, die Wirtschaftlichkeit zu verbessern und sich mit einem Labelprodukt im Markt besser abzuheben. Mit dem Extensobeitrag sollen die Einbussen durch den reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ausgeglichen werden.  Die Anforderungen und die Abgeltung sind zu definieren und die entsprechenden Artikel anzupassen.
Art 82a	1 Für die Ausrüstung von vorhandenen und neu angeschafften Feld- und Gebläsespritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf wird ein einmaliger Beitrag pro Spritze ausgerichtet, sofern: a. das Spülsystem die Spritze inwendig mittels einer zusätzlichen Pumpe und Reinigungsdüsen spült; b. von Beginn bis Ende des Spülvorganges keine manuelle Einstellung getätigt wird und der Spülvorgang selbstständig erfolgt.  <del>2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.</del>	Der SVZ begrüsst die Einführung eines Ressourceneffizienzbeitrags des Bundes für die Aufrüstung der Pflanzenschutzmittelspritzen.  Die Aufnahme in den ÖLN ab 2023 lehnt der SVZ jedoch ab. Der Stand der Technik ist heute noch zu wenig weit fortgeschritten. Ressourceneffizienzprogramme sind freiwillig und dürfen nicht grundsätzlich obligatorisch werden. Zudem dürfen Betriebe nicht bestraft werden, welche bereits grosse Investitionen in geeignete Waschplätze vorgenommen haben und somit in gleichem Masse zur Zielerfüllung beitragen.  Wir weisen darauf hin, dass die heutigen Systeme nur

		<p>eine Grobreinigung/Vorreinigung ermöglichen. Keine Hersteller gibt heute die Garantie, dass die Spritze nach der Reinigung komplett sauber ist, weshalb insbesondere im Gemüsebau Nachreinigungen heute nicht zu vermeiden sind.</p> <p>Bereits bestehende Spülsysteme, die freiwillig angeschafft wurden, sollen rückwirkend mit einer Pauschale vergütet werden.</p> <p>Zudem schlägt der SBV die Unterstützung folgender weiterer Massnahmen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Finanzierung von regionalen PSM-Spritzen-Waschplätzen zur Reduktion von Punkteinträgen.</li> <li>- Finanzierung von Direkteinspeisevorrichtungen von PSM zur Förderung des Anwenderschutzes.</li> </ul>
--	--	--

<p>Anhang 1 ÖLN</p> <p>5.2 Erosionsschutz</p>	<p>5.2.1 Es dürfen keine relevanten erosions- und bewirtschaftungsbedingten Bodenabträge auf der Ackerfläche auftreten.</p> <p>5.2.2 Ein Bodenabtrag gilt dann als relevant, wenn er mindestens den Fällen in der Rubrik «2 bis 4 t/ha» des Merkblatts «Wie viel Erde geht verloren?» von Agridea vom November 2007 entspricht.</p> <p>5.2.3 Ein Bodenabtrag gilt als bewirtschaftungsbedingt, wenn er weder auf eine primär naturbedingte noch auf eine primär infrastrukturbedingte Ursache oder auf eine Kombination dieser beiden Ursachen zurückzuführen ist.</p> <p>5.2.4 Beim Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen muss der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf der betroffenen Parzelle oder im betroffenen Perimeter:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. einen von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannten Massnahmenplan umsetzen oder</li> <li>b. frei gewählte Massnahmen zur Erosionsprävention umsetzen.</li> </ol>	<p>Der SVZ begrüsst die Anpassung beim Erosionsschutz. Der Schutz des Bodens als Produktionsgrundlage ist ein zentrales Anliegen der Produzenten. In einer breitabgestützten AG konnten praxistaugliche Bestimmungen erarbeitet werden, welche den Landwirten die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten bietet und eine grössere Eigenverantwortung überträgt. Der SVZ begrüsst ausdrücklich, dass das Vollzugshilfe Modul „Bodenschutz in der Landwirtschaft“ nicht mehr direkt mit der DZV verlinkt ist. Die Regelung bedeutet eine Verschärfung gegenüber der heutigen Praxis und wird die Sensibilität und den effektiven Erosionsschutz fördern. In den Weisungen gibt es wichtige Detailbestimmungen zu regeln. Um den gemeinsam eingeschlagenen Weg erfolgreich weiterzuführen, sind dabei alle Beteiligten einzubeziehen.</p> <p>Falls die Vollzugshilfe „Bodenschutz in der Landwirt-</p>
---	---	---

	<p>5.2.5 Ist ein Erosionsereignis auf einer Parzelle durch Dritteinwirkung verursacht, stellt die zuständige kantonale Stelle die Ursache fest. Sie sorgt für ein abgestimmtes Vorgehen zur Verhinderung von Erosion im entsprechenden Gebiet.</p> <p>5.2.6 Wiederholte Fälle von Erosion auf derselben Parzelle gelten als Mangel. Hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den Bewirtschaftungsplan gemäss Ziffer. 5.2.4 Buchstabe a korrekt umgesetzt, erfolgt keine Kürzung der Beiträge.</p> <p>5.2.7 Die Kontrollen werden gezielt nach Regen- Ereignissen auf gefährdeten Standorten durchgeführt. Die zuständigen kantonalen Stellen führen eine Liste mit den festgestellten Erosionsereignissen.</p>	<p>schaft“ den Kantonen weiterhin als Vollzugshilfe - Instrument zur Verfügung stehen soll, ist das Kapitel Erosion anzupassen. Dies gilt insbesondere für das umstrittene Beurteilungsformular für die Feldaufnahme bei der Bekämpfung von Erosion auf Ackerparzellen (Anhang A1 Seite 44). Das Formular soll gelöscht oder unter Mitwirkung der Produzentenorganisationen angepasst werden.</p> <p>Es darf keinen zusätzlichen administrativen und finanziellen Aufwand bei den Kontrollen geben. Der SVZ fordert, dass die Kontrollen im Rahmen der ordentlichen ÖLN-Kontrollen erfolgen.</p>									
<p>Anhang 1 ÖLN Ziff. 6.1.2</p>	<p>Für den Pflanzenschutz eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank ausgerüstet sein. Die Reinigung der Geräte erfolgt mit einer <b>automatischen kontinuierlichen</b> Spritzeninnenreinigung. Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld <b>oder auf einem in die Jauchegrube angeschlossenen Waschplatz</b> erfolgen. <b>In letzteren Fall ist dazu eine automatische Spritzeninnenreinigung nicht zwingend notwendig.</b></p>	<p>Auf Betrieben sind auch andere, nicht automatische, Systeme vorhanden, welche schliesslich zum gleichen Ergebnis führen.</p> <p>Wer seine PSM-Spritze auf einem geprüften Waschplatz korrekt reinigt, darf nicht zu einer unnötigen Anschaffung gezwungen werden.</p>									
<p>Anhang 7 6.4 Beitrag für den Einsatz des Spülwasserkreislaufes zur Spritzenreinigung Ziff. 6.4.1</p>	<p>Der Beitrag beträgt pro Spülsystem <del>50</del> 80 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 2000 Franken.</p>	<p>Der SVZ begrüsst den Beitrag, jedoch ist der Vergütungssatz eher zu tief angesetzt. Der SVZ schlagen analog anderen Ressourceneffizienzbeiträgen 80% vor.</p>									
<p>Anhang 8 Kürzungen und Direktzahlungen Ziff. 2.2.6 Bst. e, f und h</p>	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="577 1235 831 1299">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="831 1235 1039 1299"></td> <td data-bbox="1039 1235 1413 1299">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="577 1299 831 1433">e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17 und Anh. 1 Ziff. 5.1)</td> <td data-bbox="831 1299 1039 1433">fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung</td> <td data-bbox="1039 1299 1413 1433">1100 Fr./ha × betroffene Fläche in ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="577 1433 831 1469">f. Sichtbare bewirt-</td> <td data-bbox="831 1433 1039 1469">Massnahmen-</td> <td data-bbox="1039 1433 1413 1469">80% der Versorgungssicher-</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17 und Anh. 1 Ziff. 5.1)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	1100 Fr./ha × betroffene Fläche in ha	f. Sichtbare bewirt-	Massnahmen-	80% der Versorgungssicher-	<p>Der SVZ erachtet die Kürzungen der DZ beim wiederholten Erosionsereignis als hoch. Da auf eine Kürzung beim erstmaligen Auftreten von Erosion verzichtet wird und im Sinne eines wirkungsvollen Erosionsschutzes akzeptiert der SBV diese. Der Begriff „Bewirtschaftungsparzelle“ ist zu definieren.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung									
e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17 und Anh. 1 Ziff. 5.1)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	1100 Fr./ha × betroffene Fläche in ha									
f. Sichtbare bewirt-	Massnahmen-	80% der Versorgungssicher-									

	<p>schaftungsbedingte Bodenabträge (Art. 17 und Anh. 1 Ziff. 5.2)</p>	<p>plan nicht eingehalten</p> <p>Erosionsereignisse ohne Massnahmenplan</p>	<p>heitsbeiträge der betroffenen Bewirtschaftungsparzelle, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr.</p> <p>Keine Kürzung; im Wiederholungsfall: 100% der Versorgungsbeiträge der betroffenen Bewirtschaftungsparzelle, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr.</p>	
--	---	---	---	--

**BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Der SVZ begrüsst die Aufhebung der Mindestliefermenge für den Einzelkulturbeitrag (EKB)

Der SVZ hat sich mehrfach gegen die Kürzungen des EKB im Rahmen in der AP 14-17 ausgesprochen. Wie sich jetzt zeigt, waren diese nicht gerechtfertigt. Aufgrund des Preiszusammenbruches in der EU sind auch die Zuckerpreise und damit die Rübenpreise in der Schweiz gesunken. Die Pflanzler müssen beim Rübenpreis seit 2013 je nach Qualitätszahlungen eine Preisreduktion von 20 - 30% hinnehmen. Die Preissenkungen führten vor allem in der Ostschweiz zu einem Rückgang der Anbaubereitschaft. Die angestrebte Anbaufläche 2016 von 20'000 Hektaren wird voraussichtlich nicht erreicht. Weitere Preissenkungen müssen aufgrund der Quotenaufhebung in der EU ab 2017 erwartet werden. Neben Anpassungen beim Grenzschutz, welche im Interesse der Nahrungsmittelindustrie und zur Erhaltung der Volumen nur auf tiefem Niveau ein Sicherheitsnetz bilden können, ist der EKB als Instrument zur Erhaltung der Anbaubereitschaft zwingend anzupassen. Der SVZ begrüsst daher die vom BLW angekündigte Erhöhung des EKB auf 2016 und folgende Jahre. Es ist dabei zu beachten, dass der Betrag der AP 2011 von 1900 noch nicht wieder erreicht ist. Die Situation auf dem Zuckermarkt und die Anbaubereitschaft sind zu verfolgen und allfällige weitere Erhöhungen vorzunehmen. Die Anpassung des Einzelkulturbeitrags darf aber auf keinen Fall dazu verwendet werden, um die nötigen Anpassungen beim Grenzschutz zu umgehen. Der SVZ fordert ausdrücklich, dass der Weg zur Absicherung eines Minimalpreises über den Grenzschutz gefunden wird.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 4 Abs. 3	Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Zuckerrüben ist die Festlegung einer bestimmten Liefermenge in einem schriftlichen Vertrag zwischen der Zuckerfabrik und dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin, den Mitgliedern einer Betriebszweiggemeinschaft oder einer Produzentengemeinschaft.	Der Vorschlag wird im Sinne der administrativen Vereinfachung insbesondere für Produzentengemeinschaften begrüsst.
Art 5 Beiträge	...  <i>f für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 1800 Fr.</i>	Der SVZ begrüsst die vom BLW vorgeschlagene Erhöhung des EKB auf 1800.-

**BR 05 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Seit 2005 gilt im Rahmen der bilateralen Verträge die Doppel-Null (00) Lösung für Zucker: in verarbeiteten Lebensmitteln werden im Verkehr zwischen der EU und der Schweiz auf Zucker keine Grenzabgaben erhoben und es dürfen keine Rückerstattungen gewährt werden. Die seit 2005 geltende EU Zuckermarkt Ordnung wird durch die Quotenregelung, eine strikte Exportbeschränkung und ein Mindestpreis für Zuckerrüben bestimmt. Parallel zur Doppelnull-Lösung hat der Bundesrat in der Agrareinfuhrverordnung festgelegt, dass die Preise für importierten Zucker und damit indirekt auch für Schweizer Zucker den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen sollen. Die Grenzabgaben werden vom BLW anhand eines festgelegten Berechnungsmodells monatlich angepasst, damit das vom Bundesrat festgeschriebene Preisziel erreicht wird. Aufgrund der sinkenden EU Preise und der abnehmenden Differenz zum Weltmarktpreis sind die Grenzabgaben stark gesunken. Seit Oktober 2014 liegt der Zollansatz bei CHF 0, es wird nur noch ein reduzierter Garantiefondsbeitrag von CHF 80 / t Zucker erhoben. Der notifizierte Zollansatz liegt bei CHF 610 / t Zucker. Auf der andren Seite erhebt die EU auf Zuckerimporten aus Drittländern inkl. Schweiz einen Zoll in der Höhe von 419 € / t Zucker.

Auf Ende September 2017 hebt die EU die geltende Zuckermarktordnung auf und gibt die Produktionsmengen frei. Gleichzeitig werden auch die Exportbeschränkung und der Mindestpreis für Zuckerrüben aufgehoben. Zur Sicherung von Marktanteilen und einer optimalen Auslastung der Fabriken wird eine Produktionssteigerung von bis zu 40% erwartet. Die EU wird sich vom Nettoimporteure zum Nettoexporteur entwickeln.

**Als Reaktion auf diese unilaterale Veränderungen der EU Zuckermarktordnung und zum Schutz vor Dumpingpreisen kann und muss die Schweiz die Höhe der Grenzabgaben autonom und flexibel anpassen.**

Anpassungen können im Einklang mit der im Rahmen der bilateralen Verträge festgelegten Doppel-Null-Lösung vorgenommen werden, in welchem lediglich der Preis für unverarbeiteten Zucker abgesichert ist. Die Absicherung eines minimalen inländischen Zuckerpreises über ein angepasstes Zollsystem ist WTO-kompatibel. Der Spielraum beim WTO erlaubten Zollansatz von CHF 610/ Tonne kann und muss zwingend besser ausgenutzt werden. Für die im internationalen Wettbewerb stehende Lebensmittelindustrie kann die Wettbewerbsfähigkeit über eine angepasste Preisgestaltung der Zuckerbranche gewährt werden. Zudem steht es der exportierenden Lebensmittelindustrie offen, Zucker im Veredelungsverkehr zu beschaffen. Industriebetriebe welche in Nicht- EU- Länder exportieren, haben wie bis anhin Recht auf Rückerstattung der Grenzabgaben.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 5 Abs. 2	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 1982 <sup>2</sup> ; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, <b>mindestens aber 600 CHF je Tonne betragen.</b>	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind per 1.1.2017 dringen Anpassungen beim Grenzschutz nötig. Durch die einseitigen Anpassungen der Zuckermarktordnung in der EU muss in der Schweiz ein Mindestzuckerpreis und damit ein Sicherheitsnetz für die inländische Produktion definiert werden.